

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Angelsportverein Luisenthal e.V.  
Der Verein hat den Sitz in Völklingen Luisenthal.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Der Verein ist im Saarländischen Fischereiverband.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat die Aufgaben:

- a. Abhaltung angelsportlicher Ausübung und Veranstaltungen.
- b. Pflege von Traditionen.
- c. Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen untereinander und zu anderen Vereinen.
- d. Abschluß einer ausreichenden Versicherung der aktiven Angler gegen Unfall und Haft über dem Verband.

### **§ 4**

Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können unbescholtene Männer und Frauen ab 18 Jahren werden.

Jugendliche müssen die Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter haben.

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a. mit dem Tode des Mitglieds
- b. mit dem freiwilligen Austritt (Kündigung)
- c. mit dem Ausschluss

zu b. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form

zu c. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn ein Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder sonst den Interessen des Vereins böswillig oder grüblich zuwiderhandelt oder durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt.

### **§ 7 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum **30.06. d. J.** zu entrichten.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

1. geschäftsführenden Vorstand
2. erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender  
Schriftführer  
Kassierer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

2. Kassierer  
Sportwart
1. Gewässerwart  
2. Gewässerwart
1. Jugendwart  
2. Jugendwart  
Hüttenwart

Die Hälfte des Vorstandes wird turnusgemäß für 2 Jahre gewählt.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, ist der geschäftsführende Vorstand.  
Es dürfen keine 2 oder mehrere Familienangehörige als Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

#### **§ 10**

Der Vorstand hat die anfallenden Geschäfte im Interesse des Vereins ordnungsgemäß zu erledigen unter Beachtung der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.  
Alle Funktionen sind ehrenamtlich.

#### **§ 11**

Alljährlich findet im ersten Vierteljahr eine Mitgliederversammlung statt.  
Sie wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und der Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang in der Fischerhütte einberufen.  
Anträge an die Satzung werden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Aushang in der Fischerhütte bekannt gegeben.

#### **§ 12**

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.  
Alle Vereinsorgane entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Das Stimmrecht beginnt mit dem Alter von 16 Jahren.  
Bei der Wahl der Jugendwarte kann der Jugendliche ab 12 Jahren mitwählen.  
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die bis zur Mitgliederversammlung ihren Beitrag bezahlt haben.

#### **§ 13**

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich darauf drängt.

#### **§ 14**

Die Mitgliederversammlung hat ferner die Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
- b. Wahl der beiden Kassenprüfer
- c. Satzungsänderungen mit 3/4 Stimmenmehrheit
- d. Festlegung der Beiträge
- e. Ausschluß von Mitgliedern, die gegen die Satzung verstießen
- f. Beschlußfassung über Anträge
- g. Einsetzen von Ausschüssen für besondere Angelegenheiten
- h. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokollbuch einzutragen und von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### **§ 15**

Die Mitglieder verpflichten sich zum Besuch der Versammlungen und Veranstaltungen, pünktliches Entrichten der Beiträge.

#### **§ 16**

Eine 3/4 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder ist erforderlich bei Auflösung des Vereins oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das aktive Vereinsvermögen in das Eigentum des saarländischen Fischereiverbandes über.  
Sollte der Verein zum Zeitpunkt einer Auflösung nicht mehr Mitglied des saarländischen Fischereiverbandes sein, ist das aktive Vermögen dem zuständigen öffentlichen Ausschuss zur Förderung des Sportes zur Verfügung zu stellen, sofern die städtischen Ämter während des Vereinsbestehens dessen Ziele und Tätigkeit nachweisbar förderten.  
Sollen diese Bestimmungen nicht erfüllt sein, obliegt die Bestimmung über die Verwendung des Vermögens der auflösenden Versammlung.

#### **§ 17 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten juristischer Art zwischen Verein und Mitgliedern ist das Amtsgericht in Völklingen zuständig.

Angelsportverein Luisenthal e. V.

Unterzeichnet: 1. Vorsitzender Gerhard Schönberger  
2. Vorsitzender Gerhard Reichert  
1. Kassierer Thomas Jungblut  
Schriftführer Hans Thiel

Ergänzung zu § 12 der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14.03.1999

Versammlungsleiter - Hans Wolf  
Schriftführer Hans Thiel